Ostbelgien

GEMEINDE 4750 BÜTGENBACH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES. **VOM 29. November 2021**	
Öffentliche Sitzung	**Punkt Nr. 16**

Anwesend waren: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

Fehlten entschuldigt: VELZ Jean-Luc, KERSTGES Michelle, Ratsmitglieder;

Festlegung der Steuer auf die Zweitwohnungen für die Jahre 2022-2025.

Der Gemeinderat,
Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;
Aufgrund von Artikel 35 und 184*ff.* des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;
Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;
In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielle Gleichgewicht zu sichern;
Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/367-13 vorgesehen ist;
Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss:
BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):
Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Steuer auf Zweitwohnungen erhoben.
Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht für diese Zweitwohnung im Bevölkerungsregister als ständiger Bewohner eingetragen ist und worüber er zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, verfügen kann. Dabei kann es sich insbesondere aber nicht ausschließlich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen,

Wochenend- oder Freizeithäuser, bzw. –häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln, mit Ausnahme derjenigen, die unter die Anwendung der Steuer auf Campingplätze, -wohnparks und Campingeinrichtungen fallen.

Artikel 3: Der Steuerbetrag wird auf 250,00 € pro Jahr und pro bestehende Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 4: Der Benutzer der Zweitwohnung muss die Steuer entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 5: Die im Artikel 4 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen müssen spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres jegliche Änderung bezüglich der Anzahl Zweitwohnungen mitteilen.

Artikel 6: Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragen vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 7: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 8: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 9: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Im Auftrage :

Die Sekretärin,
Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
Daniel FRANZEN

Für gleichlautenden Auszug:
Bütgenbach, den 30.11.2021

Die Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,

GEMEINDE · COMMUNE BÜTGENBACH

Verena KRINGS

Daniel FRANZEN